STADT ERFTSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 B

M. 1:500

GEMARKUNG KIERDORF, FLUR 3

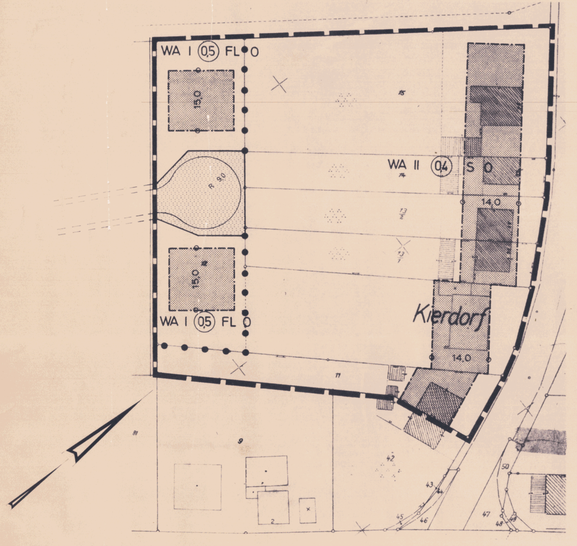

PLANUNTERLAGEN

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST ~~/ IST~~ EINE ABZEICHNUNG ~~/ WIRD ABGEZEICHNET~~ DER KATASTERFLURKARTE
DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN
IM JAHRE 1951 IM MASSTAB 1:500
DURCH
~~LUFTBILD- / VERMESSUNGTECHN. TEIL~~ NEUVERMESSUNG
~~DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE~~
~~VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE)~~
DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE ~~/ IST~~ NEU KARTIERT
NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NR. 55 FA. II)
~~/ NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG~~ UND UNTER VERWENDUNG
VON FORTF. VERMESSUNGEN (VEREINFACHTE NEUVERMESSUNG)
~~/ NACH EINER NEUVERMESSUNG GEM. ERG. BEST. UND VERM~~
~~PKT. ANW.~~
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN STAND.

HÜRTH, AUGENSCHEIN DEN 9.10. 1975
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTE BAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

ERFTSTADT DEN 9. SEP. 1975
STADTVERMESSUNGSRAT

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTER NACHWEIS ÜBEREIN, NACH DEM STAND VOM JAN. 1970

HÜRTH, AUGENSCHEIN DEN 9.10. 1975
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

~~NACHBARGRENZE UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART AUCH EINZELNER TEILE SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSERUNGEN ODER VERKLEINERUNGEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT~~

PLANUNTERLAGEN

- 6 WOHNGEBÄUDE MIT RAUZAHLEN
- WOHNGEBÄUDE OHNE RAUZAHLEN
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- TOPOGR. NACHGETRAGENE GEBÄUDE
- ✱87.11 HÖHENLAGE U. NN
- GESCHOSSZAHL
- S SATTELDACH
- W WALMDACH
- P PULTDACH
- FL FLACHDACH
- KW KRUPPELWALM
- 15°-25° DACHNEIGUNG
- OBERFLURHYDRANT
- UNTERFLURHYDRANT
- EINSTIEGSCHACHT
- STRASSENBELEUCHTUNG
- BORDSTEIN
- STRASSENSINKKASTEN
- WARNTAFEL
- OMNIBUS-HALTESTELLE
- GESCHOSSZAHL U. ZU RÜCKGESETZT GESCHOSS

GRENZANGABEN

- LANDESGRENZE
- REG. BEZ. GRENZE
- KREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE

WEITERE SIGNATUREN GEMÄSS DIN 3020 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

INHALT: GEMÄSS § 9 (1) NR. 1 a, b, d, e, f, g, h, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, UND § 9 (2) BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBl.) 1960 S. 341) IN VERBINDUNG MIT § 4 1. DVO ZUM BBAUG VOM 29. 11. 1960 (GV. NW. 1960, S. 433) UND DEM § 103 DER BAUO NW. VOM 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96) BAUNVO VOM 26. 11. 1968 (BGBl. I, S. 1237)

DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBl. I, S. 21)

ZU DIESEM PLAN GEHÖREN ALS BESTANDTEIL EIN TEXT UND EINE BEGRÜNDUNG

ENTWURF UND BEARBEITUNG
STADT ERFTSTADT
DER STADTDIREKTOR
PLANUNGSAMT
IM AUFTRAG
STADTVERMESSUNGSRAT

ERFTSTADT DEN 3. SEP. 1975

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) UND (2) DES BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBl.) S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFTSTADT VOM 9. 10. 1975 AUFGESTELLT WORDEN

ERFTSTADT, DEN 23. 4. 1976
ST. BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBl.) S. 341) IM DER ZEIT VOM 20. 11. 1975 BIS 19. 12. 1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

KERPEN DEN 23. 4. 1976
(Wranka)
STADTOBERINSPEKTOR

ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2 (6) BBAUG STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSSE VOM
ERFTSTADT, DEN
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBl.) S. 341) VOM RAT DER STADT ERFTSTADT AM 24. 2. 1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

ERFTSTADT, DEN 23. 4. 1976
ST. BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBl.) S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 26. 4. 1976 GENEHMIGT WORDEN

KÖLN, DEN 26. April 1976
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 23. 6. 1960 (BGBl.) S. 341) IST AM
ERFOLGT.
ERFTSTADT, DEN
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 (1) 1a BBAUG / § 1 (1), (2), (3) BAU NVO)

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- WB WOCHENEND HAUSGEBIET
- SO SONDERGEBIET

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 (1) 1b BBAUG / §§ 22, 23 BAU NVO)

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- HGG HAUSGRUPPE-GARTEN-HOFHÄUSER
- BAULINIE
- BAUGRENZE

GEBÄUDESTELLUNG U. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

(§ 9 (1) 1b, 1a BBAUG / § 4 1. DVO ZUM BBAUG UND § 103 BAU O NW)

- II DACHNEIGUNG
- ▼ 0,30 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE = HOHE DER 1. ERD GESCHOSS ÜBER GEPLANTER STRASSENACHSE
- ▼ 3,50 TRAUFHÖHE = O.K. SPARREN ÜBER O.K. F. ERDGESCHOSS
- STELLUNG DER GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 (1) 1a BBAUG / §§ 16, 17 BAU NVO)

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 (1) 3, 4 BBAUG)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ~~BEGRENZUNG HÖHENGLEICH VERÄNDERLICH~~
- ~~DURCHGANG / DURCHFAHRT UNTERBAUMT~~
- RAMPE

FÜHRUNG VON VERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

(§ 9 (1) 13, 6 BBAUG)

- W FERNWASSERLEITUNG
- A HAUPTABWASSERLEITUNG
- K.V. HOCH- UND MITTELSPANNUNGSKABELLEITUNG
- K KABEL
- G GASLEITUNG
- Ö ÖLLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 (1) 8 BBAUG)

- GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- PARKANLAGE
- BOLZPLATZ
- C ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGARTEN

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

(§ 9 (1) 11 BBAUG)

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- KIRCHE
- SCHULE
- FREIBAD
- THEATER
- KINDERGARTEN
- KRANKENHAUS
- FEUERWEHR
- STADTHALLE
- JUGENDHERBERGE
- POST

VERSORGUNGS-U. VERWERTUNGSFLÄCHEN

(§ 9 (1) 5, 7 BBAUG)

- ELEKTRIZITÄTSWERK
- GASWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- FERNHEIZWERK
- WASSERWERK
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE
- REGENRÜCKHALTEBECKEN
- T TRAFOSTATION

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

- GA GARAGEN
- St STELLPLÄTZE
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DIE BAULICHE ANLAGEN DIE FERNMELDETECHNISCH DIENEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRÜNFLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- HÖHENSCHAULINIEN GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT
- 10m HECKENLAGEN

SONSTIGE FLÄCHEN

(§ 9 (1) 9, 10 BBAUG)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE GRABUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(§ 9 (3) 1, (4) BBAUG)

- SCHUTZZONEN
- LANDSCHAFTS SCHUTZGEBIET
- WASSERSCHUTZ GEBIET
- FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- QUELLSCHUTZ GEBIET
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- DENKMALWERTE ANLAGEN
- NATURSCHUTZ GEBIET

Maßstab 1 : 500

0 5 10 15 20 25 50 75

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erftstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erftstadt.

Hinweise:

Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleinige Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erftstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!

Bebauungsplan Nr. 11B

Erftstadt-Kierdorf, Louisenstraße

Rechtskraft 17.09.1976

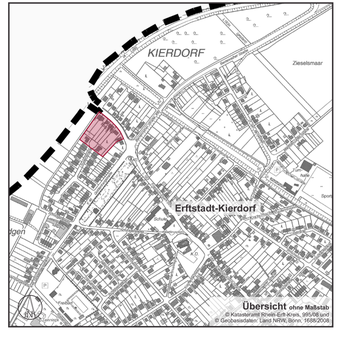

Bearbeitung:

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt

ERFTSTADT
Für an Tür mit der Natur
Umwelt- und Planungsamt